

Präambel

Der TSV Wiemersdorf e.V. wurde im Jahr 1922 gegründet. Der TSV Wiemersdorf ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Wiemersdorf e.V.
2. Der Sitz des TSV ist Wiemersdorf.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Register-Nr. VR 283 BB eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten außer zweckgebundenen Zuschüssen keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- Die Förderung der Jugendarbeit
- Die Förderung von Kunst und Kultur
- Die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Wettkämpfe und Turniere
- Die Förderung sportlicher Leistungen
- Die sportliche und soziale Betreuung der Jugend
- Die Schulung der Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder des Vereins

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit und der Mitgliedschaft

1. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, des Kreises, einer Gemeinde und der übergeordneten Verbände oder einer Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
2. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
3. Der Verein fördert keine Bestrebungen im Sinne § 4 Bundesverfassungsschutzgesetzes und handelt dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider.

§ 5 Mitgliedschaften

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen
3. Fördernde Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt vorbehaltlich § 6 (4) aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 2 Wochen zum Quartalsende schriftlich vorliegen.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Quartalsbeitrag in Verzug ist und diesen trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht bis zur gesetzten Frist zahlt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund kann durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - Bei Vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten
 - Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüssen des Vereins
 - Bei unehrenhaften Handlungen

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zugeben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

5. Mit Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss enden alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Angefallene Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Sämtliche überlassenen Gegenstände und Vereinsunterlagen sind dem Vorstand unverzüglich zurückzugeben. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren vierteljährlich zu Beginn eines Quartals mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied bzw. ein gesetzlicher Vertreter hat sich zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Für höhere Ausgaben einzelner Sparten können spartenbezogene Zusatzbeiträge für die zweckmäßige Durchführung des Sportbetriebes nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand erhoben werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage als Einmalzahlung ist auf 100 € je Mitglied begrenzt.

§ 9 Rechte der Mitglieder, Stimmrecht

1. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder von ihnen gewünschten Sparte Sport zu treiben und die Vereinseinrichtungen zu nutzen.
Dieses Recht kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Vorstandes durch die jeweilige Spartenleitung beschränkt werden, wenn anderenfalls ein ordnungsgemäßer und sinnvoller Übungsbetrieb nicht mehr gewährleistet ist.
2. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen.
3. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. Die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die der übergeordneten Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, zu befolgen.
2. Die Vereinsbeiträge zu zahlen.

3. Sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben sowie insbesondere des Zwecks des Vereins einzusetzen.
4. Den Vorstand laufend über Folgendes zu informieren :
 - a) Änderung der Anschrift / Adresse
 - b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Persönliche Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Entstehen dem Mitglied Nachteile, weil es seinen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand gemäß § 26 BGB
- Der erweiterte Vorstand

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
2. Alle Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, der Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB bleibt unberührt.
3. Bei Bedarf können die Satzungsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird mindestens 8 Wochen vorher im Aushangkasten des Vereins und der Vereinszeitung bekannt gegeben.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und spätestens 14 Tage vor der Versammlung im Aushangkasten des Vereins ausgehängt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten

- Bericht des Vorstandes
- Berichte der Spartenvorstände
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Beiträge und außerordentlichen Beiträge

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 20 v.H. aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
2. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Tagesordnung erfolgen im Aushangkasten des Vereins.
3. Die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten analog.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Kassenwart

von denen je zwei gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gemäß § 26 BGB und dem
 - Schriftführer
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
 - 3. Beisitzer

Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gemäß Jugendordnung gewählt und gehört dem erweiterten Vorstand an.

3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln im Wechsel von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zu der regulären Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

5. Personalunionen zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands sind unzulässig.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese nicht auf Dritte übertragen sind.
3. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Sparten beratend teilzunehmen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Der Vorstand ist zur Abwehr von Schäden die in Erfüllung der Tätigkeit für den Verein entstehen, zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung berechtigt.

§ 18 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung. Über schriftlich vorzutragende Einwendungen entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem Einwender mit.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer in der Weise, dass jedes Jahr einer von ihnen ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins jederzeit zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung des Vereins zu prüfen und das Ergebnis in einem schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 20 Sparten

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Für die Gründung einer Sparte ist die Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.
2. Die Sparten sind rechtlich unselbständig. Die Mitgliedschaft in einer Sparte setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
3. Die Sparten werden von einem Spartenvorstand geleitet. Diesem gehören mindestens der Spartenleiter und ein Stellvertreter und bei Bedarf weitere Mitarbeiter an. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Sparten regeln ihrer Angelegenheiten und Aufgaben selbständig. Die Vorgaben nach dieser Satzung sowie die Beschlüsse und Weisungen der Organe sind einzuhalten.

5. Mindestens einmal jährlich, vor der Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung, hat die Spartenversammlung stattzufinden. Der Vorstand ist zu dieser Versammlung einzuladen.
6. Die Sparten können eigenverantwortlich über eigene Haushaltsmittel verfügen, sie werden bedarfsgerecht über den Gesamtverein zugewiesen.
7. Die Abwicklung der Zahlungsvorgänge erfolgt ausschließlich über ein vom Gesamtverein eingerichtetes Unterkonto. Die Sparten sind nicht berechtigt, eigene Konten oder Kassen zu führen.
8. Aus den Reihen der Spartenmitglieder sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Kassenführung prüfen. Der Prüfbericht ist jeweils bis zum 15. März des Folgejahres dem in den Vorstand gemäß § 26 BGB gewählten Kassenwart zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

§ 21 Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 22 Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert. Nach Ausscheiden aus dem Verein werden die Daten gelöscht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
3. Es ist allen für den Verein Tätigen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

§ 24 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wiemersdorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2012 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Wiemersdorf, den 19.11.2012

Bernd Rieve
1.Vorsitzender

Dörte Jörck
2.Vorsitzende

Rolf Saggau
Kassenwart